

nicht identisch mit der Verurteilung zum Schadenersatz gemäß § 242 Abs. 5 StPO. Sie ist Bestandteil einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, deren böswillige Nichteinhaltung den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zur Folge haben kann. Demzufolge ist es zulässig, neben der Verurteilung zum Schadenersatz den Täter zu verpflichten, einen durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, wenn ein Antrag des Geschädigten vorliegt<sup>6</sup>. Eines weitergehenden Einverständnisses des Geschädigten zur Auferlegung einer solchen Pflicht bedarf es nicht. Das Einverständnis des Geschädigten muß aber dann vorliegen, wenn das Gericht den Verurteilten verpflichten will, den Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen.

Die Auferlegung der Verpflichtung gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB erlischt mit der Beendigung der Bewährungszeit. Sie beeinträchtigt andererseits nicht das Recht des Geschädigten, seine Ansprüche im Falle der Verurteilung zum Schadenersatz im Wege der Zwangsvollstreckung zu realisieren, und zwar auch vor Ablauf der Bewährungszeit.

Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe gemäß § 35 Abs. 3 StGB vor, so hat das Gericht umgehend zu entscheiden. Auf eine mündliche Verhandlung darf nach § 344 Abs. 1 Satz 2 StPO nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Ziff. 1 StGB verzichtet werden, d. h. wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit erneut eine Straftat begangen hat, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wurde. Grundsätzlich ist der Verurteilte zur mündlichen Verhandlung zu laden. In seiner Abwesenheit darf nur verhandelt werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Leistet der Verurteilte der Ladung keine Folge, so ist seine Vorführung zu veranlassen oder — wenn es gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist — Haftbefehl zu erlassen. Insoweit ist Ziff. 4.5.4. der Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlass von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung vom 2. Juli 1969 (NJ 1969 S. 454 ff.) zu beachten.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Bein/Koristka/Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts“, NJ 1969 S. 560 ff. (562 f.).

ERNST BRUNNER, Richter am Obersten Gericht  
KARL-HEINZ OEHMKE, Stellvertretender Direktor des

Bei der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch die Gerichte geht es vorrangig um die richtige Gestaltung der Beziehungen zu den gesellschaftlichen Kräften. Auch für diese Seite der gerichtlichen Tätigkeit treffen im besonderen Maße folgende Feststellungen Walter Ulbrichts zu:

„Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus kann nicht als pragmatische Politik in Teilfragen verwirklicht werden. Mehr noch: Das sozialistische System steht nicht über den Menschen, sondern die Menschen müssen unter der Führung der Partei und des Staates selbst die neuen Probleme erkennen, schöpferisch an ihnen arbeiten und sie meistern. Das erfordert für die gesamte staatliche Tätigkeit die grundlegende Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Bürgern. Die Information der Bevölkerung zur Förderung ihrer bewußten Teilnahme an der Lösung wichtiger Probleme ist systematisch auszubauen. Es ist zu erreichen, daß die Werktätigen rechtzeitig auf die neuen Aufgaben vorbereitet und planmäßig an ihrer Lösung beteiligt werden.“<sup>7</sup>

Von dieser prinzipiellen Aufgabenstellung ausgehend, sind im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug noch eine Reihe von Problemen zu lösen. Das betrifft insbesondere die Koordinierung der Beziehungen zwischen Betrieb und Wohngebiet und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte aus den Wohnbereichen in den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten. Die bewährten Erfahrungen auf diesem Gebiet müssen für die gerichtliche Praxis schnell verallgemeinert werden.

Das Oberste Gericht wird in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ diesen Fragen erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Weitere Schlußfolgerungen für diesen Teil der gerichtlichen Tätigkeit werden sich aus der Vorbereitung der 29. Plenartagung des Obersten Gerichts über die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Verfahren ergeben.

<sup>7</sup> W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (649 f.).

Stadtgerichts von Groß-Berlin

## Über die Verpflichtung des Verurteilten zur Bewährung am Arbeitsplatz

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz gemäß § 34 StGB ist eine gerichtliche Maßnahme, die darauf gerichtet ist, den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und zu anderen Pflichten zu erziehen. Mit dieser Maßnahme wurde die durch den Rechtspflegeerlaß (Zweiter Teil 1 Abschn. IV, E.- 3) in die Praxis eingeführte Bindung des bedingt verurteilten Rechtsverletzers an den Arbeitsplatz weiterentwickelt.

Die Erziehung und Selbsterziehung des auf Bewährung Verurteilten erhält durch die Verpflichtung, sich am Arbeitsplatz zu bewähren und zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 33 Abs. 3 Ziff. 2 StGB), eine bestimmte Richtung und einen konkreten Inhalt. Anordnung und Realisierung dieser Maßnahme verfolgen das Ziel, den Verurteilten an regelmäßige Arbeit als elementarste sozialistische Verhaltensweise zu gewöhnen und ihn in ein Arbeitskollektiv einzuordnen. Sie helfen dem Verurteilten, seine bisherige labile Einstellung zur Arbeit zu überwinden, seine Arbeits-

moral und -disziplin zu erhöhen und feste soziale Bindungen an das Arbeitskollektiv zu schaffen. Die zielstrebige Gewöhnung an disziplinierte Arbeit im Kollektiv und die sich auf dieser Grundlage entwickelnde bewußte Teilnahme am Arbeits- und Lebensprozeß des Kollektivs bilden günstige Voraussetzungen für die Erziehung und Selbsterziehung des Täters sowie für die Verhütung weiterer Straftaten.

### Voraussetzung für die Anwendung der Arbeitsplatzverpflichtung

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wird vorwiegend bei solchen Rechtsverletzern ausgesprochen, die in der Vergangenheit ihre Arbeitspflichten wiederholt grob verletzt, häufig die Arbeitsstellen wechselten, keiner oder keiner geregelten Arbeit nachgingen oder sich ständig der erzieherischen Einflußnahme durch das Kollektiv zu entziehen versuchten. Es handelt sich also in der Regel um Rechtsverletzer, die keine oder nur ungenügende Bindungen an ein Arbeitskollektiv haben.